



# Satzung

## des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

als Neufassung beschlossen vom Verbandstag am 24. April 2022  
mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten am 1. Dezember 2022  
in korrigierter Fassung ans Vereinsregister übermittelt am 15. Mai 2023

**Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Friedrich-Alfred-Allee 25  
47055 Duisburg

Stand:  
Mai 2023

## Inhalt

<b>A. Allgemein</b> .....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
<b>B. Mitglieder</b> .....	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaften.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verband.....	4
§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
<b>D. Organe</b> .....	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Der Verbandstag.....	6
§ 13 Die Verbandstagsleitung.....	8
§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance.....	9
§ 15 Das Präsidium.....	9
§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend.....	11
§ 17 Der*Die Aktivensprecher*in.....	11
§ 18 Der*Die Geschäftsführer*in.....	12
§ 19 Das Finanzwesen.....	12
§ 20 Das Kassenprüfungsgremium.....	12
§ 21 Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	12
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	13
§ 22 Ordnungen.....	13
§ 23 Auflösung des Verbandes.....	13
§ 24 Haftungsausschluss.....	14
§ 25 Datenschutzbestimmungen.....	14
§ 26 Anti-Doping-Bestimmungen.....	14
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15

## A. Allgemein

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.
- (3) Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
  - seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
  - das Verbandsleben regelt und fördert,
  - die Jugend fördert und unterstützt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- (5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (6) Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) Der TNW verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband ist

- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

## B. Mitglieder

### § 5 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verband hat ordentliche, fördernde, Fachverbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident\*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die eine Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung haben. Die Förderung des Tanzsports haben sie sich zur Aufgabe gestellt. Sie sind Mitglied im DTV und haben einen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die nicht Mitglied im DTV sind, ansonsten aber die Kriterien des Absatz 2 erfüllen. Des Weiteren sind fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (4) Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder\*innen, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch die ihnen vorsitzenden Personen oder deren Stellvertreter\*innen vertreten.
- (5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident\*innen haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport bzw. im Amt des\*der TNW-Präsident\*in verdient gemacht.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche, fördernde und Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung der nächste Verbandstag zwecks Überprüfung angerufen werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

## **§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt so lange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss sowie bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verband**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied rassistische oder extremistische Gesinnungen äußert oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

## § 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die Belange anderer Mitglieder verletzt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus den Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben. Die Höhe der Beiträge und Kosten regelt die Finanz- und Kostenordnung.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags zu stellen. Die Anträge sind in Textform bis vier Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei eine digitalisierte Abbildung der Unterschrift ausreichend ist.
- (4) Abweichend von Abs. 3 müssen Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Über die Dringlichkeit hat der Verbandstag mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen abzustimmen.

## D. Organe

### § 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der\*die Geschäftsführer\*in, sofern er\*sie besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ist.

## § 12 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl
    - des Präsidiums,
    - der Verbandstagsleitung
    - der Kassenprüfer\*innen;
  - die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person;
  - die Entgegennahme und Diskussion
    - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums,
    - der Berichte der Kassenprüfer\*innen;
  - die Entscheidung über
    - die Feststellung des Jahresabschlusses,
    - die Entlastung des Präsidiums,
    - den Haushalt,
    - den Haushaltsrahmenplan,
    - die Festsetzung von Beiträgen und Kosten,
    - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident\*innen,
    - die Änderung oder Neufassung der Satzung,
    - die Änderung oder Neufassung von Ordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
    - die Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag besteht aus folgenden teilnehmenden Personen:
- je einer\* einem Stimmrechtsvertreter\*in, sofern die Mitglieder keine natürlichen Personen sind,
  - den Mitgliedern selbst, sofern die Mitglieder natürliche Personen sind,
  - dem Präsidium,
  - der Verbandstagsleitung,
  - den Kassenprüfer\*innen,
  - dem\*der Ansprechpartner\*in für Good Governance
  - dem\*der Geschäftsführer\*in,
  - sowie alle weiteren Inhaber\*innen von Wahlverbandsämtern, die sich aus der Satzung ergeben, und Beauftragten,
  - Gästen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Verbandstage.
- Die Stimmrechtsvertreter\*innen der Mitglieder können entweder deren gesetzliche Vertreter\*innen oder dem jeweiligen Mitglied angehörende Bevollmächtigte sein. Abweichend hiervon ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß Absatz 8 zulässig.
- (3) Stimmrechtsvertreter\*innen müssen in Textform bevollmächtigt sein.

- 
- (4) Die Teilnahme am Verbandstag kann physisch oder virtuell erfolgen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur möglich, wenn die teilnehmende Person spätestens 5 Tage vor dem Tag des Verbandstags ihre virtuelle Teilnahme unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse in Textform angemeldet hat. Die Meldeadresse wird in der Einberufung des jeweiligen Verbandstags mitgeteilt. Der Anmeldung ist bei Stimmrechtsvertreter\*innen der Nachweis der Bevollmächtigung digital beizufügen. Die teilnehmende Person erhält dann an die angegebene Email-Adresse die Zugangsdaten, die nur sie zur Teilnahme berechtigt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist verboten. Eine teilnehmende Person kann physisch teilnehmen, auch wenn zuvor eine virtuelle Teilnahme beantragt wurde. Ein Wechsel zwischen physischer und virtueller Teilnahme während des Verbandstags ist ausgeschlossen.
- (5) Ordentliche Verbandstage finden jährlich im ersten Halbjahr statt. Zu diesen wird vom Präsidium mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage des TNW unter der Adresse [www.tnw.de](http://www.tnw.de). Die vorläufige Tagesordnung ist im Verbandstagsheft, welches ebenfalls mit der Einberufung auf der Homepage des TNW veröffentlicht wird, enthalten. Sie ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern oder einzelne Punkte absetzen. Nach der Genehmigung handelt es sich um die endgültige Tagesordnung.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
- ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
  - ein Viertel der auf Basis der am letzten ordentlichen Verbandstags maximal möglichen Stimmen dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
  - wenn ein Fall nach § 15 Abs. 5 lit. c) eintritt oder
  - wenn das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberuft.
- Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung. Ein außerordentlicher Verbandstag hat binnen 14 Tagen nach Einberufung stattzufinden.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (8) Das jeweilige Stimmrecht wird durch die teilnehmenden Personen ausgeübt. Nur ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Stimmrechtsvertreter\*innen anderer ordentlicher Mitglieder übertragen. Einer\*Einem Stimmrechtsvertreter\*in können nur maximal zwei weitere Stimmrechte in Textform übertragen werden.
- (9) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,
  - Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme,
  - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen haben je eine Stimme,
  - fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.



Die Bestimmung der Einzelmitglieder richtet sich nach der fristgemäß abgegebenen Meldung der Mitgliederanzahlen an den Deutschen Tanzsportverband. Die Frist für die Abgabe der Meldung an den Deutschen Tanzsportverband wird von diesem festgelegt. Wird verspätet oder gar nicht an den Deutschen Tanzsportverband gemeldet, hat das Mitglied nur eine Stimme.

- (10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn
  - a) eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,
  - b) mehr als ein\*e Kandidat\*in zur Wahl steht oder
  - c) eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.
- (11) Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.
- (12) Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Abweichend hiervon kann nur
  - a) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
    - aa) die Satzung geändert und
    - bb) die Auflösung des Verbandes beschlossen werden;
  - b) mit Zustimmung aller Mitglieder die Änderung des Zwecks erfolgen.
- (14) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

## **§ 13 Die Verbandstagsleitung**

- (1) Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet die Beschlussfassungen. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (3) Die Personen der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt im Verband, in welches durch den Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.
- (4) Die Personen der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und Teilnahme an den den Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.
- (5) Die Verbandstagsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Verbandstage verantwortlich.

## § 14 Der\*Die Ansprechpartner\*in für Good Governance

- (1) Der Verbandstag wählt den\*die Ansprechpartner\*in für Good Governance. Die Wahlzeit des\*der Ansprechpartner\*in für Good Governance beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der\*Die Ansprechpartner\*in für Good Governance bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der\*Die Ansprechpartner\*in für Good Governance darf weder ein anderes Wahlverbandsamt im Sinne der Satzung bekleiden, noch darf er\*sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.
- (3) Der\*Die Ansprechpartner\*in für Good Governance ist zentrale Person für die Mitglieder, das Präsidium, die Inhaber\*innen von Wahlämtern und die Beauftragten in allen Fragen um die Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung. Er\*Sie nimmt Meldungen vermuteter Verstöße entgegen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Darüber hinaus berät er\*sie das Präsidium unabhängig in allen Fragen der Grundsätze der guten Verbandsführung. Zu seinen\*ihren Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Verbandsführung und der dazugehörigen Regelwerke.
- (4) Das Präsidium stellt ihm\*ihr auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung seiner\*ihrer Aufgaben notwendig sind.
- (5) Er\*Sie ist zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Näheres regelt die Good Governance Ordnung.

## § 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestandteil ein Geschäftsverteilungsplan ist. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. der Umfang und die Zuständigkeiten der einzelnen Ämter festgelegt.
- (3) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.
- (4) Das Präsidium besteht aus
  - Präsident\*in,
  - Vizepräsident\*in Verwaltung,
  - Vizepräsident\*in Finanzen,
  - Vizepräsident\*in Sport,
  - Vizepräsident\*in Lehre,
  - Breitensportwart\*in,
  - Pressesprecher\*in,
  - Fachwart\*in Schulsport und Soziales,
  - dem\*der Jugendvorsitzenden.

- 
- (5) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem\*der Präsident\*in und den vier Vizepräsident\*innen. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Es ist zuständig für die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzverwaltung. Die Aufstellung von Haushalt und Haushaltsrahmenplan ist Teil der Finanzverwaltung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.
- (6) Das Präsidium, ausgenommen des\*der Jugendvorsitzenden, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.
- a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Person aus dem Präsidium kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
  - b) Bei Ausscheiden des\*der Präsident\*in ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag wahrnimmt. Der\*Die Präsident\*in wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.
  - c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens vier Personen aus dem Präsidium innerhalb von einer Woche ist ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.
- (7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.
- (8) Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Präsidiumssitzung. Diese Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsidenten\*in. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (10) Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben beauftragte Personen berufen. Die Berufung der beauftragten Personen tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.
- (11) Das Präsidium kann durch Beschlussfassung für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse bilden. Die Personen eines Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt eine Person des Präsidiums oder der\*die Geschäftsführer\*in.

- (12) Die\*Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 12 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 15 Abs. 7 zu beachten.

## **§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend**

- (1) Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwart\*innen und Jugendsprecher\*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.
- (3) Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind
- die Satzung,
  - die Ordnungen sowie
  - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.
- (4) Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.
- (5) Die\*Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.
- (6) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## **§ 17 Der\*Die Aktivensprecher\*in**

Der\*Die Aktivensprecher\*in tritt für die Belange aller Amateursportler\*innen mit gültiger, auf ein ordentliches Mitglied des TNW ausgestellter Startlizenz des DTV ein. Der\*Die Aktivensprecher\*in wird auf Grundlage einer vom Verbandstag beschlossenen Wahlordnung gewählt. Das Amt des\*der Aktivensprecher\*in ist ein Wahlverbandsamt im Sinne dieser Satzung. Der\*Die Aktivensprecher\*in darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.

## **§ 18 Der\*Die Geschäftsführer\*in**

- (1) Das geschäftsführende Präsidium kann eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen und es kann diese\*n auch anstellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsbefugnis des\*der Geschäftsführer\*in werden bei der Bestellung und in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium erlässt, festgelegt. Allerdings darf der\*die Geschäftsführer\*in nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Er\*Sie kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 19 Das Finanzwesen**

- (1) Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.
- (2) Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der\*die Vizepräsident\*in Finanzen verantwortlich.

## **§ 20 Das Kassenprüfungsgremium**

- (1) Der Verbandstag wählt das Kassenprüfungsgremium, welches aus drei Kassenprüfer\*innen besteht, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jedem Verbandstag scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (2) Die Personen dürfen weder ein anderes Wahlverbandsamt bekleiden, noch dürfen sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.
- (3) Den Personen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.
- (4) Die Personen haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- (5) Das Kassenprüfungsgremium soll einen gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Wenn sich die Kassenprüfer\*innen nicht auf einen gemeinschaftlichen Bericht verständigen, dann gibt jede\*r Kassenprüfer\*in einen eigenen Bericht ab. Der bzw. die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.

## **§ 21 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband auf Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte in der Geschäftsstelle sowie eine\*n Geschäftsführer\*in anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kostenordnung.

## E. Schlussbestimmungen

### § 22 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - Geschäftsordnung für Verbandstage,
  - Finanz- und Kostenordnung,
  - Jugendordnung,
  - Ehrungsordnung,
  - Datenschutzordnung,
  - Reisekostenordnung,
  - Good Governance Ordnung,
  - Ordnung der Wahl des\*der Aktivensprecher\*in.
- (2) Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

### § 23 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur ein außerordentlicher Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist der Verbandstag zu beenden. Es kann in diesem Fall zu dem gleichen Zweck ein weiterer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger\*innen nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## **§ 25 Datenschutzbestimmungen**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

## **§ 26 Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.
- (2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.
- (3) Wegen Verstößen gegen das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

## § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Persönliche Mitglieder des TNW werden zum 1. Januar 2023 zu fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.
- (3) § 14 tritt erst am Tag des 67. ordentlichen Verbandstags in Kraft.
- (4) § 15 Abs. 4 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Lehrwart, dem Pressesprecher, dem Fachwart Schulsport und Soziales und dem Jugendvorsitzenden.

- (5) § 15 Abs. 5 S. 1 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Sportwart.

- (6) Auf Grundlage früherer Satzungsbestimmungen bestehende Ausschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu unbefristeten Ausschüssen gemäß § 15 Abs. 11.
- (7) Die Regelungen für das Amt des\*der Aktivensprecher\*in gelten bis zum 31.12.2024 fort. Das Präsidium legt dem nächsten ordentlichen Verbandstag eine Wahlordnung für die Wahl des\*der Aktivensprecher\*in vor.

### **Hinweis:**

*Die hier vorliegende Fassung (Stand: Mai 2023) wurde gegenüber der dem Protokoll des 66. Verbandstages als Anlage beigefügten Fassung (Stand: April 2022) redaktionell korrigiert, damit der Satzungstext den unter TOP 10 (neu) des Protokolls des 66. Verbandstages aufgeführten Beschlüssen entspricht. Inhaltlich geändert wurde §10 Abs. 3 der Satzung, in dem die vierwöchige Frist für Anträge an einen ordentlichen Verbandstag fehlte.*